



Bitte unterschrieben zurücksenden an:

Pfullinger Sportstätten GmbH
Marktplatz 5
72793 Pfullingen

Antrag auf die Nutzung der Schönberghalle

Angaben zum Nutzer	
Name:	
Ansprechpartner	
Vorname:	Name:
Telefon:	E-Mail:
Anschrift:	

Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung:	
Veranstaltungstermin(e):	
Aufbau / Abbau:	
Veranstaltungsbeginn:	Veranstaltungsende:
Hallenöffnung / Beginn Aufbau:	Hallenschließung / Ende Abbau:

Wie viele Personen werden erwartet? _____ Personen
--

Erfolgt ein Verkauf von Getränken/Speisen? ¹	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Wird eine Plakatierungsgenehmigung benötigt? ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Wird ein Hausmeister benötigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
--------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Schönberghalle (Klosterstraße 112)

Maximale Zuschaueranzahl im Tribünenbereich 199 Personen

- Wird eine Lautsprecheranlage benötigt? ³ ja nein
- Wird eine elektronische Spielstandsanzeige benötigt? ³ ja nein
- Wird die Tribüne benötigt? ja nein
- Wird ein Schutzboden benötigt? ja nein

- Sporthalle

Gymnastikraum

Küche ¹

Wir versichern, dass die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Pfullinger Sportstätten GmbH vom 15. Dezember 2015 von uns beachtet und anerkannt wird, mit Inanspruchnahme der überlassenen Einrichtungen in jedem Falle aber als anerkannt gilt.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift (Vereinsvorstand)
	Name in Blockschrift
-Stempel-	

*1 = Dem Veranstalter ist bekannt, dass Getränke und Speisen nur mit einer Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetz (GastG) verkauft werden dürfen. Hierzu ist ein gesondertes Formular beim Amt für öffentliche Ordnung vom Veranstalter auszufüllen.

*2 = Hierzu ist vom Veranstalter ein gesondertes Formular auszufüllen.

*3 = Dem Veranstalter ist bekannt, dass nur Personen diese Anlagen bedienen dürfen, die vorher durch den zuständigen Hausmeister eingewiesen wurden. Ein Wechsel des Bedienungspersonals ist dem Hausmeister rechtzeitig vor Inbetriebnahme anzuzeigen.